

Anrechnung Haushaltsentschädigung bei unterstützten erwachsenen Kindern im Haushalt der nicht-unterstützten Eltern, § 8 SHG

Leben unterstützte erwachsene Kinder bei den Eltern im selben Haushalt liegt eine Wohn-gemeinschaft vor. Die Anrechnung einer Haushaltsentschädigung ist nur möglich, wenn nachgewiesen ist, dass auch tatsächlich Haushaltsarbeiten erbracht werden (E. 7. – 8., 11.).

Aus den Erwägungen:

(...).

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Absatz 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

8. Im Rahmen der Selbsthilfe ist die unterstützte Person verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben, insbesondere durch Einsatz von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie dem Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Die unterstützte Person ist sodann verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstüt-

zen (§ 11 Absatz 1 SHG). Von einer unterstützten, in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft lebenden Person wird zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit erwartet, im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern, Partner und Partnerinnen zu führen (GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St.Gallen 2014, S. 471). Entsprechend sehen die gesetzlichen Bestimmungen vor, dass wenn Personen unterstützt werden, die mit nicht-unterstützten Personen in einem nicht-gefestigten Konkubinat oder Wohngemeinschaft leben und für diese Haushalts- oder Betreuungsarbeit leisten, für diese Arbeit ein angemessenes Entgelt angerechnet wird (§ 8 Absatz 1 SHG). Gemäss § 8 Absatz 2 SHG besteht beim nicht-gefestigten Konkubinat die Vermutung, dass die unterstützte Person Haushalts- oder Betreuungsarbeit leistet. Lebt die unterstützte Person in einer Wohngemeinschaft, so wird die Haushalts- oder Betreuungsentschädigung nur dann in Abzug gebracht, wenn diese Arbeit auch tatsächlich geleistet wird. Wenn das volljährige Kind bei seinen Eltern (oder umgekehrt) lebt, handelt es sich um eine Wohngemeinschaft (vgl. Handbuch Sozialhilfe Basel-Landschaft, Ziffer 11.1, Entschädigung Haushalts- und Betreuungsarbeit).

9. – 10 (...).

11. Der Beschwerdeführer lebt unbestritten mit seinen Eltern zusammen. Dabei handelt es sich um eine Wohngemeinschaft, denn diese bezeichnet das freiwillige faktische Zusammenleben mehrerer unabhängiger Personen. Eine nähere Beziehung der verschiedenen Personen untereinander ist möglich (Bsp. Geschwister, Eltern und erwachsene Kinder, etc.) aber nicht notwendig. Entsprechend sind die Bestimmungen über die Wohngemeinschaft anwendbar. Bei der Wohngemeinschaft, ist im Gegensatz zum nicht-gefestigten Konkubinat, die gesetzliche Vermutung, wonach Haushalts- oder Betreuungsarbeiten geleistet werden, gerade nicht anwendbar. Folglich hat die Sozialhilfebehörde nachzuweisen, dass die unterstützte Person tatsächlich Hausarbeiten leistet, wenn sie eine Haushaltsentschädigung anrechnen will. Vorliegend weist die SHB auf die gegenseitige Beistandspflicht von Eltern und Kindern hin. Zudem führt sie aus, dass ein 30-jähriger Mann trotz seiner Bemühungen betreffend Integration durchaus in der Lage sei, im Haushalt mitzuhelfen. Auch gehe sie davon aus, dass der Beschwerdeführer nicht zu 100% beim A.____ arbeite und somit noch genügend Zeit bleibe, um im Haushalt mitzuhelfen. Vom Beschwerdeführer werden keine Gründe geltend gemacht, und es sind auch keine solchen Gründe ersichtlich, die ihm das Leisten von Haushaltsarbeit grundsätzlich unzumutbar erscheinen lassen würden. All die Ausführungen der SHB belegen indes aber nicht, dass der Beschwerdeführer tatsächlich Hausarbeiten für seine Eltern leistet. Aus der Verfügung vom 16. November 2016 geht vielmehr hervor, dass zumindest ein Elternteil des Beschwerdeführers nicht mehr erwerbstätig ist, da eine AHV Rente und Rente aus der Pensionskasse bezogen werde. Es bleibt somit den Eltern bzw. zumindest einem Elternteil genügend Zeit und Kapazität, den Haushalt selbständig zu führen. Auch ist nicht ersichtlich, dass die Eltern nicht mehr in der Lage sein sollten, den Haushalt selbständig zu führen und dafür Hilfe benötigen würden. Es ist somit nicht nachgewiesen, dass der Beschwerdeführer tatsächlich Hausarbeiten verrichtet, sodass die Anrechnung einer Haushaltsentschädigung nicht rechtmässig erfolgte. Die Anrechnung einer Haushaltsentschädigung hat sodann nichts mit der gegenseitigen Beistandspflicht der Eltern und dem Beschwerdeführer zu tun. Der gegenseitigen Beistandspflicht wird in der vorliegenden Konstellation dadurch Rechnung getragen, dass die Eltern den Beschwerdeführer unentgelt-

lich bei sich wohnen lassen. Hinzu kommt, dass auch der Grundbedarf aufgrund der Wohnsituation entsprechend und richtigerweise angepasst wurde. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die SHB nicht nachweisen kann, dass der Beschwerdeführer Haus- oder Betreuungsarbeiten leistet und die Haushaltsentschädigung zu Unrecht angerechnet wurde. Entsprechend ist die Beschwerde diesbezüglich begründet und gutzuheissen.

(RRB Nr. 0465 vom 4. April 2017)